

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Kauf 01.2004

I Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist der Kauf von unsseitig aufgeführten Produkten.
2. Nachstehende allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge von Kunze & Ritter GmbH, im nachfolgenden K&R genannt. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang der Ware oder sonstigen Leistungen von K&R, mit der Geltung dieser Bedingungen – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt K&R nur an, wenn sie ihnen schriftlich vor Abschluss des Geschäfts zustimmt.

II Programmüberlassung

1. Dem Käufer steht das nicht ausschliessliche Recht zu, die ihm überlassenen Programme auf einem mit dem jeweiligen Gerät verbundenen PC-System zu nutzen. Der Käufer wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Programme und Programmunterlagen einschliesslich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von K&R Dritten nicht bekannt werden. Der Käufer wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von K&R Programme oder Programmunterlagen vervielfältigen oder Programme ändern. Er wird die Programme nicht zurückentwickeln oder –übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlauteter Vervielfältigung wird er sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Programmseriennummer zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die K&R auf Wunsch einsehen kann.
Für Programmfehler, d.h. Abweichungen von der in der Dokumentation festgelegten Programmspezifikation, die innerhalb 6 Monaten nach der Übergabe des Programträgers mitgeteilt werden, leistet K&R unter Ausschluss weitergehender Ansprüche durch Programmberichtigung oder Fehlerumgehung Gewähr. Wird der Fehler nicht innerhalb angemessener Frist entweder beseitigt oder in einer dem Käufer zumutbaren Weise umgangen, kann der Kunde Herabsetzung des Preises verlangen.

III Angebote und Abschlüsse

Die Angebote von K&R sind freibleibend. Alle Aufträge erlangen für K&R Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung oder mit Auslieferung der Ware.

IV Zahlungsbedingungen

1. K&R behält sich die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Kaufpreise vor.
2. Alle Preisangaben verstehend sich ausschliesslich Verpackung zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
3. Warenlieferungen sind zu den in der Auftragsbestätigung von K&R besonders genannten Bedingungen zahlbar. Werden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge sofort ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
4. Zahlungen sind nur unmittelbar an K&R zu leisten und können von ihr bei keiner abweichenden Angabe durch den Käufer auf die jeweils älteste Schuld nebst Zinsen und Kosten verrechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Kasseneingangs bei K&R bzw. der Gutschrift auf dem Konto von K&R.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist K&R berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Alle Forderungen gegen den Käufer werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umständen bekannt werden, die nach pflichtgemässen, kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist K&R in diesem Fall berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Stellung der ihm gemachten Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

V Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

1. Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Lieferfristen beginnen keinesfalls vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwa erforderlicher Beschreibungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von K&R nicht rechtzeitig abgedandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen K&R gegenüber in Verzug befindet.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigten K&R auch innerhalb des Verzugs-, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn K&R ein Festhalten an seiner Leistungspflicht nicht zumutbar ist, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen ihn hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände, die K&R nicht zu vertreten hat und durch die ihm die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrsperren, behördliche Massnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä., gleich, ob sie bei K&R oder einem Vor- oder Unterverlieferanten von K&R eintreten. Entsprechendes gilt bei längerem Frost im Winter für den Versand von Flüssigkeiten, da hierbei die Gefahr besteht, dass die Behälter platt und/oder die Ware an Güte verliert und somit eine Lieferverzögerung unabdingbar wird.
3. In den Fällen der Ziffer V, Nr. 2 ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.
4. Bei Lieferverzug oder von K&R zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Rechte das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er K&R zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehne. Macht der Käufer von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen der Ziffer IX dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen verlangen.

VI Versand, Gefahrtragung, Abnahme

1. Die Auslieferung der Geräte und des Zubehörs von K&R erfolgt unfrei.
2. Die Art des Versandweges, die Wahl des Transportmittels und des Verpackungsmaterials bleibt K&R überlassen. Wird vom Käufer eine besondere Versandungs- und/oder Verpackungsart gewünscht, so trägt die daraus entstandenen Mehrkosten in jedem Fall der Käufer.
3. Verzögert sich die Sendung dadurch, dass K&R infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Käufers von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens am Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
4. Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Käufer sofort abruhen. Andernfalls ist K&R berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern und als geliefert zu berechnen. Ausserdem ist K&R nach Setzung einer weiteren Frist berechtigt, die Ausführung aller weiteren Abbräufträge abzulehnen und Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

VII Eigentumsvorbehalt

1. Alle von K&R gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen, auch zukünftigen erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sein Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von K&R. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen K&R gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf K&R übertragen werden können.
4. Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an K&R abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Veräussert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von K&R gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der von K&R gelieferten Vorbehaltsware ergibt.
6. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in einem mit seinen Abnehmern bestehenden Konkurrentenverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an K&R ab, der dem Gesamtbetrag der in das Konkurrentenverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von K&R entspricht.
7. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen K&R gegenüber ordnungsgemäss nachkommt. K&R kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder bei Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verzug des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer VII, Nr.2 jederzeit widerrufen, im Falle des Verzugs jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
8. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsbetreibung an K&R unverzüglich zu unterrichten und ihm alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Ausserdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an K&R herauszugeben bzw. zu übertragen.
9. Der Käufer ist verpflichtet, K&R von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder für K&R bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an K&R ab.
11. Für den Fall des Zahlungsverzugs sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass K&R die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen kann. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn K&R dies ausdrücklich erklärt.
12. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers sind die Vorbehaltswaren von K&R vom Käufer auszusondern und diese sowie die an K&R abgetretenen Forderungen in einer genauen Aufstellung anzuzeigen.

VIII Mangelsansprüche

1. K&R steht nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die von ihm gelieferten Neuprodukte frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln sind. Für Gebrauchsprodukte werden jegliche Mangelsansprüche ausgeschlossen. Sämtliche Mangelsansprüche verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
2. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der o.g. Verjährungsfrist schriftlich unter Einsendung der defekten Teile anzuzeigen. Wiederverkäufer haben für jedes defekte Teil einen vollständigen Zustandsbericht unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke zu erstellen und der Rücksendung beizufügen.
3. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Unvollständig ausgefüllte Berichte oder pauschale Berichte für mehrere defekte Teile werden nicht anerkannt und führen, sofern K&R bei Ablauf der Verjährungsfrist keine vollständigen Unterlagen vorliegen, zum Erlöschen des Mangelsanspruchs. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei K&R an. Sind die Mangelsansprüche begründet, so leistet K&R zunächst ausschliesslich in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass sie schadhafte Produkte oder deren Teile nach ihrer Wahl nachbessert oder durch neue ersetzt. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
5. Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Mangelsansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
6. Jegliche Mangelsansprüche sind ausgeschlossen, wenn -gelieferte Produkte nicht unverzüglich nach Empfang untersucht und/oder Mängel nach ihrer Entdeckung nicht unverzüglich und fristgerecht gerügt wurden, -Die von K&R festgesetzten technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung nicht beachtet wurden, insbesondere die bei der Installation von Kopierautomaten erforderliche Prüfung und Einstellung gemäss Installationsvorschriften nicht durchgeführt wurden, -Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hierzu nicht von K&R autorisierte Personen vorgenommen werden und der Schaden darauf zurückzuführen ist, -Die notwendigen Wartungsarbeiten nicht regelmässig ausgeführt wurden, -Anderc als von uns empfohlene Papiere, Toner oder Entwickler benutzt wurden und der eingetretene Schaden hierauf zurückzuführen ist, -Die gelieferten Produkte unsachgemäss belastet und/oder gelagert wurden, -Die gelieferten Produkte sonst unsachgemäss behandelt wurden.
7. Mängelbeseitigungsregelung für Verschleissteile
Als Verschleissteile gelten solche Teile, die aufgrund ihrer Materialbeschaffenheit und/oder Funktion sowie durch den Kontakt mit, für den Betrieb eines Gerätes üblichen Verbrauchsmaterialien, eine davon abhängige Funktionszeit haben. Hierzu zählen u.a.:
-Photohalbleiter (Trommeln, AIO, Master, Kopierereinheiten) lt. Preisliste
-Developer, Toner lt. Preisliste
-Teile, die eine Reinigungsfunktion erfüllen (Gummiabstreifer, Bürsten, Filze, Wachsriegel) lt. Wartungstabellen in den Serviceunterlagen des jeweiligen Produkts
-Rollen und Walzen mit gummierter Oberfläche (Fixierwalzen, Fixierbänder, Papiertransportrollen/-walzen, -bänder) lt. Wartungstabellen in den Serviceunterlagen des jeweiligen Produkts
-Coronadrad, Beladungsroller, Transferroller, Transferbänder lt. Wartungstabellen in den Serviceunterlagen des jeweiligen Produkts
-Lager, Lagerhülsen lt. Wartungstabellen in den Serviceunterlagen des jeweiligen Produkts.

IX Haftung

1. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
2. Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgeschäften von K&R wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern IX, Nr. 1 und 2 nicht verbunden.
4. In entsprechender Anwendung der Ziffer VIII, Nr. 7 ist jegliche Schadenersatzpflicht seitens K&R ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer VIII, Nr. 7 genannten Umständen beruht.

X Haftung von K&R wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die von K&R gelieferten Produkte gegenüber dem Käufer geltend und wird die Nutzung des Produkts hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird K&R nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies K&R zu unangemessenen Bedingungen nicht möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann K&R vom Käufer angemessenen Wertersatz verlangen.
2. Voraussetzung für die Haftung von K&R nach Ziffer X, Nr. 1 sind, dass der Käufer K&R von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschliesslich etwaiger ausgerichteter Regelungen, nur im Einvernehmen mit K&R führt. Stellt der Käufer die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
3. Soweit der Käufer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen K&R nach Ziffer X, Nr. 1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Käufers beruht, durch eine von K&R nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von K&R gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern IX, Nr. 1 bis 4 bleiben jedoch unberührt.

XI Rücknahme von Ware

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von K&R können an den Käufer gelieferte Produkte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei von K&R genehmigten Rücksendungen wird für zurückgegebene Produkte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für Neuaufmachung und einer Bearbeitungsgebühr dem Käufer gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen vorbehaltlich der in Ziffer VIII, Nr. 3 getroffenen Regelung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

XII Installationspauschale

Die Installationspauschale ist fällig pro integriertem System. Sie beinhaltet den Anschluß in Ihr vorhandenes System (Arbeitsplatz oder Netzwerk), die Installation der Hardware sowie das Aufspielen der Software auf jeweils einen Arbeitsplatz in Ihrem Netzwerk.

XIII Allgemeines, Aufrechnung

1. Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
2. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens der Vertreter oder sonstiger Mitarbeiter von K&R sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzuändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Freiburg.
5. Wenn der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Freiburg vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, K&R den oder die Empfangszustellungsbevollmächtigten nebst Adresse bekanntzugeben.
6. Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, kann er gegen eine Kaufpreisforderung nicht aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Käufers sind von K&R anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.